



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 124 Einführung der Lichtspieltheaterverordnung (19.1.26).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

# Lichtspieltheater

123

## Überwachung der Lichtspieltheater.

Vf. d. MfV. u. d. MdI. v. 9. 4. 1923

— II 9 Nr. 224 bzw. II N 321.

(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuer- schutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versamm- lungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffen- heit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Bau- polizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziff. IV des Erl. der Ministerien der öffentl. Arbeiten u. des Innern v. 6. 4. 1909 — III B 7 75/II e 1146 (MBliV. S. 134) [vgl. *lid.* Nr. 113] zu bildende Kom- mission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, den Verbandspräs. d. Sied- lungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, die Landräte, die Pol.-Verwalt. der Stadtkreise.

\*

124

## Einführung der Lichtspieltheaterverordnung.

RdErl. d. MfV. u. MdI. v. 19. 1. 1926

— II 9 Nr. 709, II E 1920 II/25.

(Nicht veröffentlicht.)

### Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern [vgl. *lid.* Nr. 125].

In der Anlage übersenden wir 5 Abdrucke eines Musters zu einer Polizeiverordnung über die Anlage und die Einrichtung von Licht- spieltheatern und für die Sicherheit von Lichtspielvorführungen.

Wir ersuchen, nach diesem Muster unter Aufhebung der den Gegen- stand regelnden bisherigen Verordnungen in den gesetzlich vorge- schriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen und uns einen Abdruck des Amtsblattes, in dem diese Verordnung veröffentlicht ist, vorzulegen.

Die in § 1 der Polizeiverordnung erwähnten Vorschriften, von denen gleichfalls 5 Abdrucke beiliegen, werden den Amtsblattstellen der Regierungen von der Druckerei, der die Herstellung der Ab- drucke für das ganze Staatsgebiet übertragen ist, unmittelbar zu- gehen. Die Vorschriften werden auch in der Volkswohlfahrt abge- druckt werden.

Die Vorschriften schließen sich einem vom Herrn Reichsminister des Innern nach Beratung mit den Landesregierungen und Vertretern der Spitzenorganisationen der deutschen Filmindustrie, des allgemei-

228

nen Gewerkschaftsbundes, der deutschen Filmgesellschaft, der Vereinigung deutscher Lichtspielvorführer, dem Reichsverband deutscher Feuerwehringenieur unter Beteiligung der physikalisch-technischen und der chemisch-technischen Reichsanstalt und der zuständigen Reichsministerien aufgestellten Entwurf an, der den Zweck hat, den Gegenstand einheitlich für das ganze Reichsgebiet zu regeln.

Wegen der in den Bestimmungen vorkommenden Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ verweise ich, der Minister für Volkswohlfahrt, auf meinen Runderlaß vom 12. März 1925 — II 9 Nr. 161 — (Volkswohlfahrt S. 130).

Zum Inhalt der Bestimmungen bemerken wir folgendes:

Die Vorschriften sehen eine einheitliche Regelung der Sicherheitsvorschriften für alle Arten von Lichtspielen, nämlich die eigentlichen Lichtspieltheater, die Wander- und Vereinslichtspiele und Schullichtspiele vor.

Die für die ständigen Lichtspielunternehmungen (Lichtspieltheater) gegebenen Bestimmungen lehnen sich im allgemeinen an die geltenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen an. Es wird dabei davon ausgegangen, daß für Lichtspieltheater an dem Erfordernis einer Trennung vom Zuschauerraum und Bildwerferraum (Standort für den Vorführer) unbedingt festzuhalten ist (§ 40), und zwar auch dann, wenn es sich um gelegentliche Lichtspielvorführungen in ständigen Versammlungsräumen handelt (§ 1).

In den Betriebsvorschriften (§ 61 bis 65) wird dem Erfordernis der Prüfung von Lichtspielvorführern dadurch Rechnung getragen, daß die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers betrauten Personen sich im Besitze eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses befinden muß (§ 61).

Für die nichtständigen Lichtspielunternehmungen, Wander-, Vereins- und Schullichtspiele, ist das System der Typenprüfung für Bildwerfer eingeführt. Es ist gestattet, im Einzelfalle und ausnahmsweise von dem Erfordernis eines vom Zuschauerraum getrennten und den Vorschriften des § 40 ff. entsprechenden besonderen Bildwerferraum abzusehen.

Auch dem Umstande, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten nicht selten bei der Abnahme von Lichtspieleinrichtungen dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß den für die Abnahme zuständigen Personen die hierfür nötige Sachkenntnis fehlt, trägt das System der Typenprüfung Rechnung, indem es die Überwachungsbeamten der Nachprüfung der Zulässigkeit der verwendeten Bildwerfertypen enthebt.

Das Wesen der Typenprüfung besteht darin, daß auf Antrag gewisse Fabrikationssysteme geprüft und amtlich zugelassen werden, wie es in ähnlicher Weise z. B. bei Azetylenlampen und Azetylenentwicklern schon jetzt geschieht. Konstruktionen, welche die Typenprüfung bestanden haben, bedürfen bei der Aufstellung keiner Nachprüfung auf ihre Zulässigkeit. Selbstverständlich steht es frei, auch andere Systeme zu verwenden, sofern deren Zulässigkeit im Einzelfalle besonders festgestellt wird. Die Prüfung selbst soll durch besondere Prüfstellen für Bildwerfer erfolgen. Dieserhalb und über Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer ergeht besonderer Erlaß.

Die in Ihrem Bericht aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker zur Über-

wachung der Theater usw. berufene Kommission hat nach Bedarf wiederkehrender Revisionen auch der Lichtspieltheater des Bezirks vorzunehmen.

Die Entwürfe für neue Theater, die mehr als 1200 Personen umfassen, sind mir, dem Minister für Volkswohlfahrt, mit eingehendem gutachtlichen Berichte vor der Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.  
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
In Vertretung  
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Oberpräsidenten, zu 2: Abschrift zur Kenntnis unter Beifügung eines Abdruckes der Anlagen.

\*

## 125 Anlage: **Vorschriften**

über die

### Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (Lichtspieltheaterverordnung)

Vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — unter Berücksichtigung der RdErl. vom 1. Dezember 1926 — II 11. 1054 — und 26. Mai 1930 — II C 1250 —.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

##### § 1.

(1) Die Vorschriften finden Anwendung auf:

- a) öffentliche Lichtspielvorführungen;
- b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden;
- d) Schullichtspiele.

(2) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.